



**Finanzamt Chemnitz-Mitte**

Datum

15. Dezember 2025

Geschäftszeichen

3215\_OZ\_2025-177

## Öffentliche Zustellung

Name, Vorname / Firma / Gesellschaft / Gemeinschaft

Rožinskis, Edvins



letzte bekannte Anschrift / gemeldeter Wohnsitz

wohnhaft unter der ausländischen Anschrift

ausländische Anschrift der Firma / Gesellschaft / Gemeinschaft

Edvins Rožinskis, Lützowstr. 2, 09116 Chemnitz

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten ist nicht möglich. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Der vorgenannten Person / Gesellschaft / Gemeinschaft  ist  sind zuzustellen:  
(genaue Bezeichnung der Verwaltungsakte mit Datum sowie ggf. abweichende Aktenzeichen)

Einkommensteuerbescheid 2024 vom 02.12.2024



Der Verwaltungsakt wird

Die Verwaltungsakte werden

deshalb nach § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt und kann / können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Zimmer 603 abgeholt werden. Die öffentliche Zustellung setzt an die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes anknüpfende Fristen in Gang, insbesondere auch Rechtsmittelfristen. Aus dem Ablauf dieser Fristen können Rechtsverluste entstehen.

gez. J. Wenrich  
Mitarbeiterin

Tag des Aushangs

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Tag der Abnahme

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Ausgehändigt am

**Finanzamt Chemnitz-Mitte**

**§ 10 VwZG - Öffentliche Zustellung**

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. bei juristischen Person, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist oder
3. sie im Fall des § 9 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.

**1. Aktenvermerk**

Der / die umstehend näher bezeichnete(n) Verwaltungsakt(e) ist /sind als unzustellbar zurückgekommen. Die Stornierung der maschinellen Festsetzung wurde veranlasst.

Ermittlungen zum Aufenthaltsort des Stpfl. bzw. zu einer zustellungsfähigen Anschrift sind erfolglos geblieben. Die maschinelle Festsetzung wurde nochmals vorgenommen.

Der / die Verwaltungsakt(e) ist / sind öffentlich zuzustellen.

Der / die umstehend näher bezeichnete(n) Verwaltungsakt(e) kann / können nicht versandt werden, da die Adresse auf unbekannt lautet oder eine Zustellung im Ausland nach § 9 VwZG nicht möglich ist / keinen Erfolg verspricht. Daher ist öffentlich zuzustellen (keine Stornierung).

Das Fälligkeitsdatum wurde handschriftlich wie folgt abgeändert:  
"... spätestens  einen Monat  
 nach Zustellung dieses Bescheides"

**Erledigt**

Datum, Namenszeichen

**2. An die Geschäftsstelle**

Die öffentliche Zustellung wird hiermit angeordnet.

Ich bitte, die öffentliche Zustellung durch Aushang der Benachrichtigung gem. § 10 VwZG vorzunehmen.

Datum:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Sachgebietsleiter)

**3. Geschäftsstelle**

Angeheftet am

vollständiger Namenszug des zuständigen Bearbeiters

Abgenommen am

**4. Zurück an die Festsetzungsstelle G24/5**

Ort, Datum

Geschäftsstelle  
Im Auftrag

**5. Festsetzungsstelle**

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt der \_\_\_\_\_ als Tag der Zustellung.

Die Änderung der Fälligkeit ist zu veranlassen.

Veranlasst (Datum, Nz.)

In den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 3 VwZG sind die öffentliche Zustellung und Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes formlos mitzuteilen

Mitgeteilt (Datum, Nz.)

**6. Z.d.A.**